
Nr.: 015/2019

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	10.01.2019
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Bienroth, Silke, Dr.	
■ Telefon	07621 410-1450	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	06.02.2019

Tagesordnungspunkt

Wertstofffassung – Inhalte und Auswirkungen des Verpackungsgesetzes

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

1. Ausgangslage

Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten, das die seit 1991 geltende Verpackungsverordnung (VerpackV) ablöst. An der bestehenden Zweiteilung der Aufgabenverteilung gibt es keine grundsätzliche Änderung, d.h. neben dem öffentlich rechtlichen System zur kommunalen Abfallbewirtschaftung betreiben wie bisher privatwirtschaftliche Unternehmen die haushaltsnahe Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen.

Der Landkreis als öffentlich rechtlicher Entsorger kann das kreisweite Erfassungssystem jedoch neu verhandeln und die bisherigen Systeme zur Erfassung von Verpackungen so modifizieren. Zumindest im Bereich der Erfassung von Leichtverpackungen werden eventuelle Änderungen im Landkreis jedoch erst ab 2021 greifen, da die bestehende Abstimmungserklärung aus dem Jahr 2018 aufgrund einer gesetzlichen Übergangsregelung bis in das Jahr 2020 gültig bleibt.

Wie bisher müssen die Dualen Systeme die Abstimmung mit den Landkreisen flächendeckend vorweisen, um vom Bundesland die gesetzlich erforderliche Systemgenehmigung zu erhalten. Eine Übersicht der Rechtsbeziehungen bei der Verpackungsentsorgung ist in Anlage 1 dargestellt.

2. Zielsetzung und Inhalte des Verpackungsgesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, Verpackungsabfälle so weit wie möglich zu begrenzen, sowie einen hohen Grad an Wiederverwendung und Recycling zu erreichen. Neben einer deutlichen Erhöhung der Quoten für das werkstoffliche Recycling werden auch einige Pflichten und Definitionen mit dem VerpackG verschärft. Das deutsche Gesetz ergänzt somit die Plastik Strategie der Europäischen Kommission. Weiterhin soll das Gesetz zu einer Wettbewerbsgleichheit beitragen.

Das VerpackG gilt, wie auch schon die VerpackV, für alle Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr bringen, welche im Endverbrauch als Abfall anfallen. Dazu gehören Verpackungen, die je nach Material über den Gelben Sack / die Gelbe Tonne oder Glascontainer oder Altpapier-tonnen erfasst und verwertet werden können. Wie bisher müssen sich Hersteller und sogenannte Erst-Inverkehrbringer dazu an einem der dualen Systeme (derzeit 9) zur haushaltsnahen Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen beteiligen.

Eine weitere Zielsetzung besteht darin, bisherige Schwächen der VerpackungsV zu beseitigen. Dies soll mit der Schaffung eines zentralen Registers für die Meldung von Verpackungsherstellern und -vertreibern geschehen. Damit soll der Missbrauch des Systems erschwert werden, das bisher ohne die (vollständige) Zahlung von Lizenzgeldern als Rücknahmesystem mit benutzt werden konnte. Dies hat aber keine Auswirkung auf die Arbeit des im Landkreis operativ tätigen Unternehmens bzw. den Landkreis.

3. Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgern (öRE)

Wie bisher sollen die Systeme zur Erfassung von Verpackungen mit den kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieben abgestimmt werden. Dabei besteht eine beidseitige Verpflichtung, die Rücknahmesysteme in die kommunale Konzeption einzubinden und die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen (Recyclinghöfe, Abfallberatung) gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen bzw. zu nutzen.

Leichtverpackungen (LVP): In Bezug auf die LVP-Erfassung erhält der Landkreis ein deutlich erweitertes Recht zur Mitbestimmung (§ 22 Verpackungsgesetz, s. Anlage 2). Er ist berechtigt, sog. Rahmenvorgaben zu machen, die der Systembetreiber beachten muss.

Die neuen Regelungen eröffnen dem Landkreis Lörrach die Möglichkeit, die bestehende 4-

wöchentliche Sammlung der Gelben Säcke durch ein anderes Sammelsystem zu ersetzen, sofern dieses nicht den Entsorgungsstandard für die anderen Abfälle übertrifft. Analog zur Haus- und Bioabfallerfassung könnte damit zum Beispiel ein Gefäßsystem mit 14-täglicher Abfuhr vom Landkreis gefordert werden.

Anlage 3 enthält eine Übersicht möglicher LVP-Erfassungssysteme mit einer groben Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile.

Altglas: Für die Erfassung von Altglas über die bestehenden Depotcontainer sind im Kontext des neuen Gesetzes keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

PPK (Papier, Pappe, Kartonage): Aufgrund der im Landkreis privatwirtschaftlich angebotenen Papiertonnen erfasst die Abfallwirtschaft nur noch in geringem Umfang Papierabfälle, die den Regelungen des VerpackG unterliegen. Daher sind auch bezüglich der PPK-Erfassung keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Es muss im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung verhandelt werden, ob und zu welchem Anteil Papier-Verpackungen vom Landkreis miterfasst werden. Dafür müssen die Systembetreiber anteilig die Erfassungskosten tragen. Ggfs. sind die vom Landkreis erfassten Teilmengen dem Systembetreiber überlassen.

4. Weiteres Vorgehen

Für den Landkreis Lörrach gilt in Bezug auf die Umsetzung einer neuen Abstimmungsvereinbarung eine Übergangsfrist bis Ende 2020. Die Systembetreiber müssen die darin festgeschriebenen Leistungen jedoch mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf ausschreiben. Damit eine Leistungserbringung ab dem 01.01.2021 möglich ist, müssen die Verhandlungen daher schnellstmöglich geführt und die Vereinbarung bis Ende 2019 abgeschlossen werden. Vom Landkreistag und dem Interessenverband kommunaler Unternehmen (VKU) liegt eine Muster-Abstimmungsvereinbarung vor. Diese soll auch im Landkreis Lörrach als Orientierungshilfe dienen.

Mit folgenden Schritten soll im Landkreis Lörrach die Umsetzung des VerpackG erfolgen:

- Meinungsbild der Bürgerschaft feststellen (Umfrage über die Homepage der Abfallwirtschaft)
- Handlungsoptionen detailliert beschreiben und bewerten
- Diskussion und Empfehlung durch SaTraG
- Beschlussfassung des KT zur Rahmenvorgabe
- Erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung
- Kreistagsbeschluss zur Abstimmungsvereinbarung
- Leistungsvergabe für die LVP-Erfassung 2021 – 2023 (durch die Systembetreiber)
- Umsetzung der Leistung durch den beauftragten Entsorger und Öff-Arbeit durch den EAL
- Die LVP-Erfassung im Landkreis Lörrach erfolgt nach dem neuen System

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung



Anlagen

- Anlage 1: Rechtsbeziehungen bei der Verpackungsentsorgung
- Anlage 2: § 22 Verpackungsgesetz (Auszug)
- Anlage 3: LVP-Erfassungssysteme – Gestaltungsoptionen mit Vor- und Nachteilen

